



Herrn
Uwe Kekeritz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Claudia Dörr-Voß

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-d-v@bmwi.bund.de

DATUM Berlin,  August 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juli 2019 Fragen Nr. 356

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie hoch war das Finanzvolumen deutscher Rüstungsexporte in Entwicklungsländer im Zeitraum 2017 - 2019, und für welche 5 Entwicklungsländer wurden die meisten Rüstungsexportgenehmigungen erteilt (bitte nach Finanzvolumen auflisten)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum Gesamtwert der exportierten Rüstungsgüter für den angefragten Zeitraum vor. Die Frage wird daher auf Basis des Wertes der im genannten Zeitraum erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter beantwortet.

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2019 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der

Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die am 26. Juni in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Einzelgenehmigungen für Rüstungsexporte in Entwicklungsländer* wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 25. Juli 2019 im Gesamtwert von 2.426.670.100 Euro erteilt. Die fünf Hauptempfängerländer darunter waren:

<i>Land</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	1.524.371.584
Indien	278.109.198
Indonesien	142.308.832
Marokko	75.551.277
Pakistan	246.634.131

*Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste – vgl. Anlage 13 des Rüstungsexportberichts 2018).

Mit freundlichen Grüßen

